

§ 38. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Inkrafttreten

Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- die Verordnung über die übertragbaren Krankheiten vom 4. August 1960 mit Ausnahme des Abschnitts über die Staatsbeiträge
- der Normalarbeitsvertrag für Schulärzte vom 23. Dezember 1954
- die Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens über Schutzimpfungen vom 20. Dezember 1973.

Zürich, den 19. März 1975

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Stucki Roggwiler

Vom Bundesrat genehmigt am 13. Juni 1975.

Änderung der Verordnung über die übertragbaren Krankheiten

(vom 19. März 1975)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die übertragbaren Krankheiten vom 4. August 1960 wird wie folgt geändert:

Titel: Verordnung über Staatsbeiträge zum
Vollzug der Epidemiengesetzgebung

Die §§ 1—32 und 34—38 mit den entsprechenden Untertiteln werden aufgehoben.

Der bisherige § 33 wird § 1, unter Aufhebung von Ziffer 2 und unter Einreihung von Ziffer 3 als Ziffer 2.

Der bisherige § 39 wird § 2.

II. Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 19. März 1975

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Stucki Roggwiler

Änderung der Verordnung betreffend die Feuerpolizei

(vom 18. Juni 1975)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung betreffend die Feuerpolizei vom 31. Dezember 1910 wird wie folgt geändert:

§ 145. Zur Feststellung und Beseitigung von brandgefährlichen Einrichtungen und feuerpolizeilichen Mängeln sind in den Gebäuden periodisch und wenn nötig von Fall zu Fall Kontrollen durchzuführen. Die kantonale Feuerpolizei erlässt die nötigen Weisungen über den Kontrollturnus unter Berücksichtigung der Brandgefährdung der verschiedenen Gebäudearten und -nutzungen. In Gemeinden, welche hiefür keine ständigen Beamten bestellen, hat die Feuerschau durch die vom Gemeinderat bestellte Kommission (§ 144) unter Zuzug eines Sachverständigen zu erfolgen.

§ 148. Der Gemeinderat erstattet dem Statthalteramt zuhanden der kantonalen Feuerpolizei jeweils bis Ende Februar Bericht über die im abgelaufenen Jahr durchgeführten periodischen Kontrollen.

II. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Gilgen Roggwiler